



Landessynode 2011

4. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 18. November 2011

Änderung des Arbeits- rechtsregelungsgesetzes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzes-Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung:

A Allgemeines

Mit dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) werden für die Ev. Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche und die Ev. Kirche von Westfalen die Grundlagen für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes festgelegt. Es enthält Vorschriften über die Bildung und Aufgaben der gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Verbindlichkeit der dort beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen, sowie des verbindlichen Schiedsverfahrens. In den drei Landeskirchen bestehen drei wortgleiche Gesetze.

Von einer zunächst umfangreicher geplanten Überarbeitung des ARRG sind wegen des mangelnden Anklanges auf der Dienstnehmerseite lediglich kleinere Änderungen verblieben. Die Kirchenleitung hatte bereits in ihrer Sitzung am 15. Juli 2010 beschlossen:

„Die Kirchenleitung legt einen dem Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Mai 2010 gleichlautenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Landessynode 2011 zur Beratung und Beschlussfassung vor.“

Zwischenzeitlich hat die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland die Änderung des ARRG beschlossen, die ab dem 01.01.2012 in Kraft treten sollen, vorbehaltlich des Inkrafttretens gleichlautender Kirchengesetze in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Ein gleichlautendes Kirchengesetz wird hiermit vorgelegt.

Inhaltlich wird mit dem Gesetzesentwurf zum einen vorgeschlagen, die Möglichkeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, eine Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurück zu verweisen, mit einer Fristsetzungsmöglichkeit zu verbinden. In der Praxis wird bereits häufig so verfahren. Zum anderen werden erforderliche redaktionelle und rechtliche Anpassungen vorgenommen.

B Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a:

Diese Änderung beruht auf einer redaktionellen Anpassung. In Satz 1 steht bereits das Wort „und“ und nicht „oder“, so dass die beiden Sätze mit dieser Änderung vereinheitlicht werden.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

§ 5 Absatz 2 Satz 3 verweist bezüglich der entsendenden Stellen auf § 5 Absatz 1. Dort sind aber jeweils nur die Mitarbeitenseite und die Arbeitgeberseite genannt, nicht aber die in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Gliederungen der jeweiligen Seiten. An anderen Stellen des Gesetzes ist auch jeweils bei der Nennung des Begriffs „entsendenden Stellen“ der Klammerzusatz (§§6 und 7) angebracht worden (vgl. §§ 11 Absatz 11, 12 Absatz 9, 15 Absatz 6, u.a.). Dies soll nun auch an dieser Stelle erfolgen.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Mit dieser Neufassung wird es den entsendenden Stellen leichter gemacht, eine Stellvertretung für ein abwesendes Mitglied der Kommission zu stellen, um so die Sitzungspräsenz wahren zu können. Durch die Neufassung von Satz 4 wird eine „Über-Kreuz-Vertretung“ der jeweiligen entsendenden Stellen innerhalb der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite ermöglicht. Bisher war diese Vertretung lediglich innerhalb der einzelnen entsendenden Stellen möglich.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Anpassung an die derzeit gültige Fassung des BAT-KF. Die vorgesehene Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 entspricht betragsmäßig in etwa der Endstufe der früheren Vergütungsgruppe II.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung.

Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Fristenregelung wird das bereits jetzt mögliche und praktizierte Verfahren der Zurückweisung konkreter ausgestaltet. Die Rückverweisung an die Arbeitsrechtliche Kommission mit Empfehlungen für eine Beschlussfassung findet gegenwärtig eine Grundlage in § 15 Absatz 6 Satz 2 ARRG. Neu normiert werden soll jetzt die Befugnis der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist die verbindliche Entscheidung zu treffen. Um Verzögerungen zu vermeiden wird in Satz 5 festgelegt, dass die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in diesen Fällen spätestens 3 Monate nach Ablauf der von ihr selbst gesetzten Frist zu entscheiden hat.

Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a-d:

Diese Änderungen beruhen auf redaktionellen Anpassungen.

Artikel 2:

Dieses Artikels bedarf es, um das In-Kraft-Treten zu regeln, insbesondere wird nochmals auf die notwendige Übereinstimmung in den drei Landeskirchen hingewiesen.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes der Ev. Kirche im Rheinland, die in Auszügen als Anlage 2 beigefügt ist, verwiesen.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG)**

Vom November 2011

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.

3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Textliche Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

§ 5 Absatz 1

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen ~~oder~~ **und** Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.

§ 5 Absatz 2

(2) Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. Die entsendenden Stellen ~~nach Absatz 1 (§§ 6 und 7)~~ können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. **Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.** Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.

§ 13 Absatz 1

(1) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe ~~der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF~~ **des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF.** Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt **der Rechnungsprüfungsstelle Kirchenkreis Düsseldorf und Landeskirche** der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.

§ 15 Absatz 6

(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. **Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen.** Über eine nach Satz den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. **Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.**

§ 16 Absatz 3

(3) ¹Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland**.

§ 16 Absatz 5

(5) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. ²Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland** bestimmt. ³Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

§ 16 Absatz 6

(6) ¹Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland** nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entsendenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. ²Diese entscheidet endgültig.

§ 16 Absatz 7

(7) ¹Die oder der Vorsitzende ~~der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche~~ **des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland** im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. ²Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.

Auszug aus der Begründung zum gleichlautenden Änderungsgesetz der EKIR:

„BEGRÜNDUNG

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, eine Änderung des Schlichtungsverfahrens nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz zur Stärkung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erreichen

und

erforderliche redaktionelle und rechtliche Anpassungen vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis des Begründungsteils:

- A. Genese
- B. Änderungen im Einzelnen
- C. Lippische Landeskirche und Evangelische Kirche von Westfalen
- D. Stellungnahmen
- E. Anlagen
- ...

A. Genese

1.) Seit dem Frühjahr 2008 gibt es für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland Westfalen Lippe Überlegungen, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz zu überarbeiten. Ausgangspunkt war ein Gespräch von Vertretern der Kirchenleitungen und Vorständen der Diakonischen Werke mit dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, Herrn Minister a. D. Harald Schliemann.

Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn Direktor Dr. Moritz Linzbach, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., handelnd für die drei Diakonischen Werke, gebildet, die einzelne Vorschläge zur Novellierung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

ausgearbeitet hat. Nach einem Gespräch mit den entsendenden Stellen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission am 1. Dezember 2008 hat die Landessynode 2009 der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Beschluss 17 den in der Anlage beigefügten Tendenzbeschluss zur Novellierung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gefasst.

Dort wurden drei Vorschläge zur Überarbeitung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes aufgeführt:

1. Der erste Vorschlag sieht die Ausweitung des gegenwärtigen Systems von Fachgruppen zu Kammern innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. Die Zuweisung von Verhandlungsgegenständen zu den Kammern sollte danach nicht mehr an eine Mehrheitsentscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission sondern nur noch an das Quorum einer qualifizierten Minderheit gebunden sein.
2. Der zweite Vorschlag betraf die Besetzung der „Dienstnehmerbank“ in der angeordneten 2. Kammer, die sich schwerpunktmäßig mit Tätigkeiten im Diakonischen Bereich befasst. Hier sollte an die Stelle des bestehenden Verbandsmodells in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Mitarbeitervertretungsmodell treten.
3. Der dritte Vorschlag betraf das Verfahren vor der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. Statt der bestehenden einstufigen Schlichtung mit der Möglichkeit einer verbindlichen Schlichtungsregelung mit einfacher Mehrheit bereits in der ersten Schlichtungsrunde war das Modell einer zweistufigen Schlichtung angedacht, bei dem die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bei erstmaliger Befassung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden kann. Wird diese nicht erreicht, wäre die Angelegenheit an die Arbeitsrechtlichen Kommission zurückzuweisen, erst nach einem erneuten Scheitern der Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die Arbeitsrechtliche Schiedskommission erneut befasst, kann dann aber mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Alle diese Änderungen können aber nur gemeinsam mit der Dienstnehmerseite umgesetzt werden. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz auch gegen das Votum der Mitarbeitenseite zu verabschieden, es besteht dann aber die Gefahr, dass die Dienstnehmerseite nicht mehr in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitarbeitet. Die beteiligten Tagungsausschüsse der Landessynode 2009 haben ausdrücklich auf dieses Erfordernis verwiesen. Entsprechend sieht der Tendenzbeschluss der Landessynode 2009 nur einen Verhandlungsauftrag mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerseite vor.

2.) Auf der Grundlage dieses Synodenbeschlusses fand im Jahre 2009 die Beteiligung der Dienstnehmerseite statt.

Zu diesem Zweck wurden die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Dienstnehmerverbände, Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Marburger Bund sowie die Gewerkschaft ver.di sowie diverse Gruppierungen aus dem Bereich der Mitarbeitervertretungen, u. a. der Beirat für die Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland angeschrieben und zu einer mündlichen Anhörung am 19. August 2009 im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeladen.

Zu diesem Termin erschien aber nur ein Vertreter des Marburger Bundes. Alle anderen angeschriebenen Organisationen beschränkten sich auf schriftliche Stellungnahmen.

Aus den schriftlichen Stellungnahmen ist eine klare Ablehnung aller drei gemachten Vorschläge des Tendenzbeschlusses zu erkennen (Anlage 3).

Dabei war die Kritik an dem angedachten Mitarbeitervertretungsmodell besonders deutlich, dies gilt sowohl für die Stellungnahmen der Dienstnehmerverbände als auch für entsprechende Äußerungen aus dem Bereich der Mitarbeitervertretungen.

Auch der angedachte Vorschlag, innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission das bestehende Fachgruppensystem zu einem Kammersystem bei einem Minderheitenquorum für die Überweisung von Angelegenheiten zu erweitern, stieß auf Ablehnung aller Beteiligten auf der Dienstnehmerseite. Dabei wurden insbesondere rechtliche Bedenken gegen das Minderheitenquorum geltend gemacht.

Auch der dritte Vorschlag zur Einführung einer zweistufigen Schlichtung wurde von den beteiligten Mitarbeitendenverbänden abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass auf diese Weise eine Verzögerung in das System der Arbeitsrechtssetzung eingebaut würde. Rechtliche Bedenken gegen diesen Vorschlag wurden nicht erhoben.

Der in der Anhörung am 19. August 2009 anwesende Vertreter des Marburger Bundes lehnte die Vorschläge ebenfalls ab.

3.) Zu dieser Vorlage:

Nach dem Tendenzbeschluss der Landessynode 2009 muss die Kirchenleitung dieser Landessynode über das Ergebnis des dort erteilten Prüfauftrages berichten und das weitere Vorgehen vorschlagen.

Dabei bleibt zu beachten, dass der Beschluss auf der Grundlage der Beratung der Tagungsausschüsse davon ausgeht, dass es Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gegen das Votum der Mitarbeitendenseite nicht geben könne.

Es erscheint deshalb kaum erfolgversprechend, an den ersten beiden Vorschlägen des Tendenzbeschlusses festzuhalten.

- Dies betrifft insbesondere den Beschluss zur – teilweisen – Besetzung der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission über ein Mitarbeitervertretungsmodell, Beschlusspunkt 2 des Tendenzbeschlusses. Die Mitarbeitendenverbände und Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretung haben deutlich gemacht, dass sie ein solches System ablehnen, es ist nicht auszuschließen, dass Organisationen, die bisher in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitarbeiten wie der VKM–Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-rwl) bei einem solchen Modell ihre Mitarbeit einstellen werden.

In diesem Zusammenhang dürfen auch Vorgänge außerhalb der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht außer Betracht bleiben. Zu nennen sind

hier Entwicklungen bei der Besetzung der „Dienstnehmerbank“ in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Bis zur letzten Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD waren Marburger Bund und VKM-rwl im Gegensatz zu ihrer Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission RWL nicht bereit, auch in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes die Interessen der Mitarbeitenden mit AVR-Vertrag aus Rheinland, Westfalen und Lippe zu vertreten.

Deshalb hatte die Diakonie im Benehmen mit den Landeskirchen versucht, eine Alternative in Form der Vertretung über die Mitarbeitervertretungen von AVR -Anwendern zu etablieren.

Die Mitarbeitervertretungen von AVR-Anwendern aus dem Rheinland beteiligten sich an einer Wahlversammlung. Westfälische und Lippische Mitarbeitervertretungen waren kaum vertreten. Daraufhin hat der Vorstand der Diakonie in einem weiteren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Marburger Bundes und des VKM-rwl wie auch der AGMAV Westfalen und des landeskirchlichen Beirates die Frage der Vertretung der Interessen der Mitarbeitenden aus RWL in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD erörtert. Marburger Bund wie auch VKM-rwl erklärten sich bereit, in der neuen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD mitzuarbeiten. Entsprechend wird die „Dienstnehmerbank“ in der neu zusammengesetzten Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, die sich am 5. Oktober 2010 konstituiert hat, über den VKM-rwl und den Marburger Bund besetzt – genauso wie gegenwärtig in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe.

Dies ist jedoch eine Entwicklung, die dem ursprünglich gedachten Anliegen des Tendenzbeschlusses im Beschlusspunkt 2 gerade zuwider läuft. Es erscheint völlig sinnwidrig, angesichts dieser Entwicklung mit dem Anliegen von Beschlusspunkt 2 des Tendenzbeschlusses der Landessynode 2009 das gerade abgelöste Modell aus der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD auf die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland Westfalen Lippe zu übertragen.

- In Hinblick auf das angedachte Minderheitenquorum für die Befassung der neu zu bildenden Kammern in der Arbeitsrechtlichen Kommission, Beschlusspunkt 1 des Tendenzbeschlusses, bleibt neben der ablehnenden Position der Dienstnehmerseite zu beachten, dass die Umsetzung auch rechtlich nicht ganz unproblematisch wäre, weil der Dritte Weg in der Arbeitsrechtssetzung auf das Zusammenwirken von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, somit auf Mehrheitsentscheidungen angelegt ist. Dies muss für Regelungen über das Verfahren bei der Arbeitsrechtssetzung in gleicher Weise gelten wie für den materiellen Inhalt von Arbeitsregelungen, die auf der Grundlage dieses Verfahrens zustande kommen.

- Auch der Beschlusspunkt 3 des Tendenzbeschlusses ist im Rahmen der Anhörung und schriftlichen Stellungnahmen kritisch behandelt worden, so dass eine direkte Umsetzung nicht in Betracht kommt. Um das Ziel einer Stärkung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erreichen, wird aber die gesetzliche Regelung einer bereits gegenwärtig von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission geübten Praxis vorgeschlagen.

Danach kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission eine Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben, sich aber für den Fall, dass die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Rahmen einer gesetzten Frist zu einem Ergebnis kommt, die – dann endgültige – Entscheidung vorbehalten.

Dieses Verfahren ist von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission bereits bis jetzt in einigen Fällen dem Grunde nach so gehandhabt worden.

Dabei findet die Möglichkeit einer Rückverweisung an die Arbeitsrechtliche Kommission mit Empfehlungen für eine Beschlussfassung bereits gegenwärtig eine Grundlage in § 15 Abs. 6 Satz 2 ARRG. Noch nicht normiert ist gegenwärtig die Befugnis der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission, nach Ablauf einer von ihr im Zusammenhang mit der Rücküberweisung gesetzten Frist eine Entscheidung zu treffen, sprich eine Arbeitsrechtsregelung endgültig zu beschließen. Dem sollen nun die Sätze 3 bis 5 der vorgeschlagenen Neufassung von § 15 Abs. 6 ARRG dienen. Um Verzögerungen zu vermeiden soll dabei festgelegt werden, dass die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in diesen Fällen spätestens 3 Monate nach Ablauf der von ihr selbst gesetzten Frist zu entscheiden hat, Satz 5.

B. Änderungen im Einzelnen

Der Gesetzentwurf beinhaltet zwei weitere Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes:

- In § 5 Absatz 2 ist für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern die Stellvertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt. Dabei gilt der Grundsatz einer bestimmten Stellvertretung, Satz 1 und 2. Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit einer „Kreuzvertretung“ innerhalb einer entsendenden Stelle, d. h. die Mitglieder können sich – allgemein oder im Einzelfall – auch durch die reguläre Stellvertretung eines anderen Mitglieds vertreten lassen, das von derselben entsendenden Stelle (Landeskirche, Diakonisches Werk, Mitarbeitendenverband) entsandt ist. Dies führt angesichts der starken dienstlichen Inanspruchnahme der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission häufig zu Schwierigkeiten bei der Sitzungspräsenz. Um dieses Problem zu lösen, soll über die Neufassung von Satz 4 in Zukunft auch die „Kreuzvertretung“ über die jeweilige entsendende Stelle hinaus innerhalb der Dienstnehmer- (Mitarbeitendenverbände) oder Dienstgeberseite (Kirchen, Diakonische Werke) ermöglicht werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf in § 5 noch einige redaktionelle Änderungen, deren Notwendigkeit sich in den Beratungen der Ständigen Ausschüsse gezeigt hat:

- § 5 Absatz 1 Satz 2 enthält im Unterschied zu Satz 1 statt des Wortes „und“ das Wort „oder“. Dies soll mit Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) korrigiert werden.
- § 5 Absatz 2 Satz 2 verweist bezüglich der entsendeten Stellen auf § 5 Absatz 1. Dort sind aber nur jeweils die Mitarbeitenseite und die Arbeitgeberseite genannt, nicht aber die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Gliederung der jeweiligen Seiten. An anderen Stellen des Gesetzes ist auch jeweils bei Nennung des Begriffs „entsendende Stellen“ der Klammerzusatz (§§ 6 und 7) angebracht. Dies soll nun auch an dieser Stelle erfolgen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)).
- In § 5 Absatz 2 müssen in dem neu vorgesehenen Satz 3 die Wörter „oder der kirchlichen Arbeitgeber“ durch die Wörter „und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber“ ersetzt werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).
- § 13 Abs. 1 Satz 1 regelt die finanzielle Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die bisherige Orientierung an der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF entspricht der früheren Fassung des BAT-KF. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht der Fassung des BAT-KF seit dem 1. Juli 2007. Die vorgesehene Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 entspricht betragsmäßig in etwa der Endstufe der früheren Vergütungsgruppe II.

C. Lippische Landeskirche und Evangelische Kirche von Westfalen

Da das Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland einheitlich gilt, bedürfen die beabsichtigten Änderungen einer Beschlussfassung der Landessynoden der drei Kirchen. Es ist beabsichtigt, dass sich die beiden anderen Kirchen einer Beschlussfassung der Rheinischen Landessynode 2011 anschließen werden.

D. Stellungnahmen

Zu dem Entwurf des Änderungsgesetzes sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. vom 26.04.2010
- Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 05.08.2010
- Landeskirchlicher Beirat für Mitarbeitervertretungen vom 10.08.2010
- Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-rwl) vom 26.08.2010
- Lippische Landeskirche vom 30.08.2010
- Ver.di vom 31.08.2010
- Justizminister a. D. Harald Schliemann vom 01.09.2010

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. hat dem Entwurf zu den hier beabsichtigten Änderungen zugestimmt (s. Anlage), allerdings auf ein Votum des Verbundes Regionaler Diakonischer Werke in der EKvW (VRDW), der Geschäftsführerkonferenz Diakonischer Werke in der EKIR (GFK) sowie der Landespfarrerin für Diakonie der Lippischen Landeskirche vom 25.02.2010 „Erwartungen an die zukünftige Strategie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe“, (ebenfalls in der Anlage) verwiesen, indem unter 3.7 die „zügige Umsetzung der Zweiten Kammer in der Arbeitsrechtlichen Kommission für diakonische Dienstgeber“ gefordert wird. Wie bereits ausgeführt, ist eine entsprechende Regelung nicht umsetzbar.

Die AGMAV-Westfalen lehnt die Änderung von § 15 Absatz 6 mit der Begründung ab, dass u. U. rechtliche Unschärfen bzgl. der Regelungskompetenz zwischen der Arbeitsrechtlichen- und der Schiedskommission entstehen.

Justizminister a. D. Schliemann befürchtet eine Zeitverschiebung und setzt dies in Zusammenhang mit dem Änderungszeitpunkt. Dieser wird aber nicht durch das Gesetz sondern durch die Kommission selbst geregelt. Die Vorlage eröffnet die Möglichkeit durch Fristsetzung eine im zeitlichen Ablauf geordnete weitere Beratung. Der VKM-rwl versteht die Vorlage in der Weise, dass er von einer dreimonatigen Frist bis zur Beratung in der Schiedskommission ausgeht. Hierzu ist klarzustellen, dass die dreimonatige Frist erst nach Ablauf der von der Schiedskommission angesetzten erneuten Beratungsfrist der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt.

Die Lippische Landeskirche stimmt dem Gesetzentwurf zu. Die Gewerkschaft ver.di lehnt wiederholt den Dritten Weg ab und fordert den Abschluss von Tarifverträgen.

E. Anlagen

...“

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 14. Januar 2011

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)
- 2. Lesung -**

Beschluss 54:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

*(Mit Mehrheit,
bei einer Gegenstimme)*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

Vom 14. Januar 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.